

Kundmachung

über

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 9. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996, in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei	Verbotszone
		von	bis		
Gemeindewahlbehörde, zugleich Sprengelwahlbehörde I					
Dorf ohne Innsbrucker Straße und Stichstraßen zur Innsbrucker Straße, und zwar: Dorfstraße, Otto-Kubik-Weg, Lindenweg, Birkenweg, Josef-Hell-Weg, Rotental, Greidfeld, Angerweg, Bauhof, Eichberg, Kirchgasse, Werth, Kranebitterstraße, Bahnhofstraße, Werth-Rain, Blaike, Moosau, Pfarrer-Lambert-Mader-Weg, Vellenbergweg, Blasius-Hölzl-Weg, Lannes	Vereinshaus I, Theatersaal, Dorfstraße 29, 6176 Völs	8:00 Uhr	14:00 Uhr	Ja	Nordostecke des Gemeindeamtes zum Grundstück Dorfstraße 24 (Berger) und Nordwestecke des Gemeindeamtes zum Bach; Südostecke des Vereinshauses I (Hack-schnitzelheizung) zum Zaun des Grundstückes Dorfstraße 22a (Ranger) und Südwestecke des Vereinshauses I zum Bach;
Sprengelwahlbehörde II					
Innsbrucker Straße und alle einmündenden Stichstraßen in die Innsbrucker Straße, und zwar: Innsbrucker Straße, Pfarrgasse, Handel-Mazzetti-Weg, Ulrichweg, Lorenz-Ranger-Weg- Reinhardweg, Wieslanderweg, Sonnwinkel,	Volksschule, Turnsaal, Bahnhofstraße 8, 6176 Völs	8:00 Uhr	14:00 Uhr	Ja	Grundgrenze Gemeindegrund, Einfahrt in das Volksschulgelände;

Steigäcker, Föhrenweg, Seestraße, Geroldsbachweg, Erich-Schwarzenberger-Weg, Brandjochblick					Beginn des Fußweges von der Kranebitterstraße zur Volksschule;
Sprengelwahlbehörde III					
Teil der Völsersee-Siedlung, und zwar: Aflingerstraße 7, 7a, 9, 9a und 9b, Albertistraße, Herzog-Sigmund-Straße, Joseph-von-Wörndle-Weg, Peter-Siegmair-Straße, Schießstandweg	Mittelschule, großer Turnsaal, Peter-Siegmair-Straße 13, 6176 Völs	8:00 Uhr	14:00 Uhr	Ja	Peter-Siegmair-Straße von der Nordspitze des Mittelschulgrundstückes in Verlängerung des Fußweges der Blöcke Peter-Siegmair-Straße 4, 4a, 6 und 6a, einschließlich Gehweg
Sprengelwahlbehörde IV					
Teil der Völsersee-Siedlung, und zwar: Thurnfelsstraße 9 bis 23, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45 und 47, Wolkensteinstraße, Maximilianstraße	Mittelschule, kleiner Turnsaal, Peter-Siegmair-Straße 13, 6176 Völs	8:00 Uhr	14:00 Uhr	Ja	Peter-Siegmair-Straße von der Nordspitze des Mittelschulgrundstückes in Verlängerung des Fußweges der Blöcke Peter-Siegmair-Straße 4, 4a, 6 und 6a, einschließlich Gehweg
Sprengelwahlbehörde V					
Aflingerstraße 6, 8, 10 bis 24, 26, 27, 28, 30, 32, 34 und 36, Thurnfelsstraße 6 bis 8, Adam-Müller-Guttenbrunnweg, Friedensstraße, Hechenbergweg, Karl-Fischer-Gasse, Martinsweg, Moosbachstraße, Nikolaus-Lenau-Straße, Prinz-Eugen-Straße, Landesstraße, Völserau	Evangelisches Pfarrheim, Friedensstraße 1, 6176 Völs	8:00 Uhr	14:00 Uhr	Ja	Südwesteck des Grundstückes Nr. 1066/20 bis Nordwesteck des Grundstückes der Evangelischen Pfarrkirche; Zwischen dem Gebäude Martinsweg 7 und dem Grundstück Nr. 1066/20, Friedensstraße nach Einfahrt in den Martinsweg beim Gebäude Martinsweg 1;
Sonderwahlbehörde					
Zugehörig zur Sprengelwahlbehörde I	Vereinshaus I, Theatersaal, Parterre, Dorfstraße 29, 6176 Völs				

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 8:00 bis 14:00 Uhr. Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität **n i c h t** geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Gemeindevahllleiter

Bürgermeister Peter Lobenwein

angeschlagen am: 29.03.2024

abgenommen am: 10.06.2024



Dieses Dokument wurde von Peter Lobenwein elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 28.03.2024

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.voels.at/amtssignatur